



Lufttüchtigkeits-Hinweis

LTH_OeAeC_MFT-01

01 DEC 2016

Anforderungen gemäß §24h LFG 1957 für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Flugmodelle nach §24c Abs. 3 LFG 1957 mit einer Flugmasse von mehr als 25 kg bis einschließlich 150 kg

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel	2
1. ZWECK	2
2. GELTUNGSBEREICH	2
3. GESETZLICHE GRUNDLAGE	2
4. INKRAFTTRETEN	3
5. DEFINITIONEN	3
6. VORSCHRIFTEN	5
ANHANG A	9
ANHANG B	10
ANHANG C	11

0. Präambel

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ist gemäß der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Luftfahrt erstellt und nennt alle für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Flugmodelle mit einer Flugmasse von mehr als 25 Kilogramm bis einschließlich 150 Kilogramm anzuwendenden Vorschriften.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit sich die in diesem Lufttüchtigkeitshinweis verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Abkürzungen

AFM	Flug- und Betriebshandbuch (Aircraft flight manual)
AMM	Wartungshandbuch (Aircraft maintenance manual)
BGBI	Bundesgesetzblatt
FAA	Österreichischer Aero-Club, Kommission FAA
idgF	in der gültigen Fassung
LFG	Luftfahrtgesetz
LTH	Lufttüchtigkeits-Hinweis
LTS	Lufttüchtigkeits-Standard
LTS-B	Lufttüchtigkeits-Standard für Modellballone
LTS-L	Lufttüchtigkeit-Standard für Modellluftschiffe
LTS-R	Lufttüchtigkeit-Standard für Rotorcraft
LTS-S	Lufttüchtigkeits-Standard für Flugmodelle mit starren Tragflügeln
LVO	Lärmverordnung dieses LTH-MF01
LVR	Luftverkehrsregeln
MFT	ÖAeC/FAA, Referat Modellflugtechnik
ÖAeC	Österreichischer Aero-Club
ÖAeCVO	ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung
ZLLV	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung

1. ZWECK

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis regelt die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebsbewilligungen von Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse über 25 kg bis 150 kg gemäß §24c LFG.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser LTH gilt für alle Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 25 kg bis 150 kg, die auf Österreichischem Hoheitsgebiet betrieben werden, beziehungsweise in die Zuständigkeit der Österreichischen Luftfahrtbehörden fallen.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die gesetzliche Grundlage für diesen Lufttüchtigkeitshinweis bildet das Luftfahrtgesetz (LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idgF) und die gemäß §140b LFG erlassene Österreichische Aero-Club Zuständigkeitsverordnung (ÖAeCVO, BGBl. Nr. 409/2015).

4. INKRAFTTRETEN

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit Datum der Veröffentlichung jedoch nicht vor dem 12.12.2015 in Kraft.

5. DEFINITIONEN

5.1 FLUGMODELLE

Gemäß §24c (1) LFG sind Flugmodelle nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und

1. in einem Umkreis von höchstens 500m und
2. ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst,

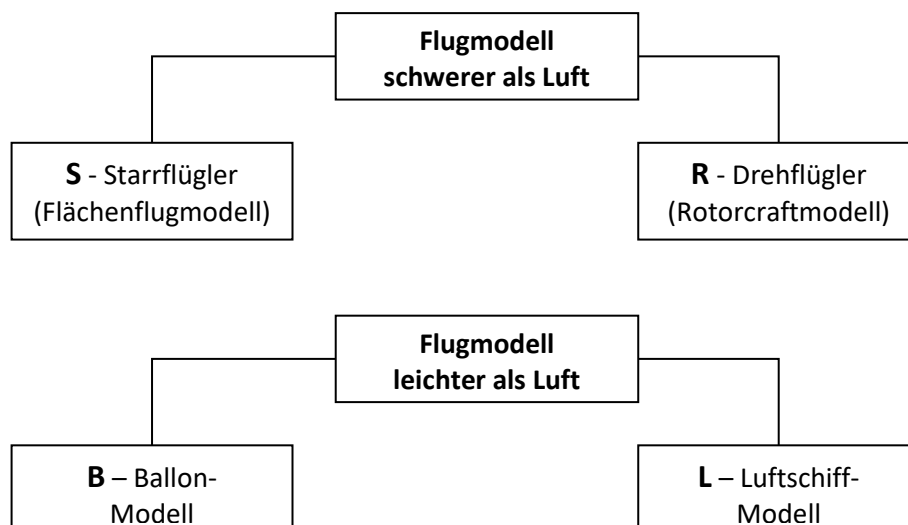
betrieben werden.

Gemäß § 24c (2) LFG sind Flugmodelle mit einer Masse bis einschließlich 25 kg nicht Gegenstand dieses LTH und dürfen ohne Bewilligung gemäß §24c (3), jedoch unter Einhaltung der Österreichischen Luftverkehrsregeln (LVR) betrieben werden. Der Pilot hat stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb dieser Flugmodelle keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

Gemäß § 24c (3) LFG dürfen Flugmodelle mit einer Masse über 25 kg nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b LFG zuständigen Behörde betrieben werden. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass die in diesem Lufttüchtigkeits- und Betriebshinweis weiter unten angegebenen Bedingungen erfüllt werden. Die in §24c (3) LFG definierten Flugmodelle werden in diesem LTH auch als MF25 bezeichnet.

5.2 FLUGMODELLARTEN

Folgende Arten von Flugmodellen sind festgelegt:



5.1.1. STARRFLÜGLER - (S):

Starrflügler bzw. Flächenflugmodelle sind all jene Modelle die für die Erzeugung des Auftriebs Flächen verwenden, der nicht durch Relativbewegung dieser Flächen gegenüber der sonstigen Flugzeugstruktur zustande kommt. Ohne Antrieb sind dies Segelflugmodelle, mit Antrieb Motorflugmodelle.

5.1.2. DREHFLÜGLER - (R):

Drehflügler bzw. Rotorcraftmodelle sind all jene Modelle die zur Auftriebserzeugung aerodynamische Einrichtungen verwenden die zufolge ihrer Rotation dynamischen Auftrieb liefern (Rotoren, Propeller). Tragschrauber (bzw. Gyrocopter) können sowohl ohne als auch mit Antrieb ausgerüstet sein. Hubschrauber und Multicopter haben immer einen Antrieb.

5.1.3. BALLONE - (B):

Ballonmodelle sind Flugmodelle ohne Antrieb deren Auftrieb zufolge des Archimedischen Prinzips durch statische Auftriebskräfte zustande kommt.

5.1.4. LUFTSCHIFFE - (L):

Luftschiffmodelle sind Flugmodelle mit Antrieb deren Auftrieb zufolge des Archimedischen Prinzips durch statische Auftriebskräfte zustande kommt.

5.3 BETREIBER

Der Betreiber des Flugmodells ist der Inhaber der Betriebsbewilligung und sinngemäß damit nach § 13 LFG Halter des Flugmodells, der dieses auf eigene Rechnung betreibt und jene Verfügungsmacht darüber besitzt, die ein solcher Betrieb voraussetzt.

5.4 PILOT

Pilot ist diejenige Person, die das Flugmodell im Flug eigenverantwortlich steuert.

5.5 LUFTTÜCHTIGKEITSFORDERUNGEN

Die Lufttüchtigkeitsforderungen gemäß Anhang C sind technische Anforderungen an das Flugmodell hinsichtlich seines Flugverhaltens, seiner Festigkeit, seiner Gestaltung und Bauausführung und Festlegung der hierfür geltenden Betriebs- und Wartungsunterlagen. Sie sind als eigene Dokumente bei ÖAeC-FAA erhältlich:

- a) Lufttüchtigkeit Standards LTS-S: Flächenflugmodelle (Starrflügler)
- b) Lufttüchtigkeit Standards LTS-R: Drehflügler (Rotorcraft)
- c) Lufttüchtigkeit Standards LTS-B: Ballon-Flugmodelle
- d) Lufttüchtigkeit Standards LTS-S: Luftschiffmodelle
- e) Lärmvorschrift LVO

Für Sonderkonstruktionen, die nicht in die Kategorien a bis d einzuordnen sind, werden die für einen sicheren Betrieb maßgebenden Anforderungen von der Behörde festgelegt. Aus Sicherheitsgründen können Zusatzanforderungen (Nachweise zur Festigkeit, der Steuerung und des Flugverhaltens) formuliert werden. Die Erfüllung dieser Zusatzforderungen wird im Zuge des Bewilligungsverfahrens festgestellt.

5.6 MASSE

Die Masse eines Körpers ist eine Zustandsgröße die im Gegensatz zum Gewicht von der Gravitation unbeeinflusst ist. Die Einheit der Masse ist im SI-System das Kilogramm (kg).

6. VORSCHRIFTEN

6.1 LUFTTÜCHTIGKEITSFORDERUNGEN

Die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen ist vom Betreiber der Behörde glaubhaft nachzuweisen. Der/ die Antragsteller/in hat alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise gemäß dieses LTH beizubringen. Diese sind:

- (a) Technische Beschreibung des Modells mit Angabe der Hauptabmessungen und Dreiseitenansicht sowie Foto.
- (b) Angabe und Dokumentation des Herstellungsverfahrens
- (c) Nachweisführung für ausreichende Festigkeit des Flugmodells durch anerkannte Rechenverfahren oder Belastungsversuche mit entsprechender Dokumentation.
- (d) soweit zutreffend eine umfassende Beschreibung und Dokumentation der Triebwerksanlage und der elektrischen Anlage.
- (e) Angaben über die verwendete Fernsteuerungsanlage.
- (f) Anweisungen für Betrieb & Instandhaltung (AFM & AMM).
- (g) Deklaration der Betriebssicherheit.
- (h) Die Funktionstüchtigkeit des MF25 ist durch eine Vorführung im Fluge nachzuweisen.
- (i) Das Modell darf die zulässigen Lärmgrenzwerte der LVO gemäß Anhang C nicht überschreiten.

Die angeführten Punkte können von der Behörde einer physischen Prüfung unterzogen werden. Ein erstmaliger Betrieb für den Nachweis der Betriebssicherheit (Erprobung, Training, Testen) ist innerhalb des Bewilligungsverfahrens nach § 42 (2) Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräte Verordnung (ZLLV) 2010 zulässig.

6.2 BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die im § 24c LFG enthaltenen Betriebsvorschriften, sowie die gemäß § 124 LFG und die gemäß LVR 2014 geltenden Bestimmungen sind soweit anwendbar einzuhalten. Zusätzlich hat der Betrieb nach den Vorschriften des Anhangs A diese LTH zu erfüllen.

Schwerwiegende Betriebsstörungen, die zu erheblichen Beschädigungen am Flugmodell führen, oder solche nach sich ziehen könnten, sowie Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind, unabhängig von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten, innerhalb von 72 Stunden dem ÖAeC-Kommission FAA zu melden.

6.3 AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT

Der Betrieb eines Flugmodells darf nur erfolgen, wenn die Lufttüchtigkeit gegeben ist und das Flugmodell dem Zustand bei der Musterprüfung beziehungsweise Nachprüfung entspricht. Größere Beschädigungen am Modell und beabsichtigte Reparaturen sind der Behörde zu melden. Eine Änderungsnachprüfung muss von der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Geringfügige Reparaturen und Änderungen, soweit sie nicht die tragende Struktur sowie

technische Eigenschaften oder das Flugverhalten betreffen, sowie übliche vorgesehene Wartungsarbeiten, dürfen durchgeführt werden. Eine möglicherweise dadurch veränderte Größe der max. Startmasse darf nicht mehr als 5% des bei der Prüfung festgestellten Gewichts ergeben.

- Der Austausch von Bauteilen der Struktur ist nicht zulässig. Propeller, Rotoren, Triebwerke und Schalldämpfer dürfen nur dann getauscht werden, wenn sie durch Teile gleicher Bauart/Type ersetzt werden.
- Es besteht die Verpflichtung, Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung des Flugmodells zu führen.

6.4 ANFORDERUNGEN AN PILOTEN

Im Folgenden werden die Anforderungen in Bezug auf die Steuerung von MF 25 für den oder die in der Bewilligung eingetragenen Piloten angeführt:

- a) Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- b) Piloten müssen eine Ausbildung haben, bei der flugtechnisches und aerodynamisches Wissen und Kenntnisse über luftfahrtrechtliche Bestimmungen vermittelt wurden, oder Inhaber/in eines Luftfahrtpersonalausweises sein. Modellfliegerische Erfahrung im Umgang mit größeren Flugmodellen ist erforderlich.
- c) Überprüfungsflüge zum Nachweis der modellfliegerischen Erfahrung und Wissensüberprüfung finden im Zuge des Bewilligungsverfahrens statt. Die Durchführung der Prüfungsflüge erfolgt gemäß § 42 (2) ZLLV 2010.

6.5 SONSTIGE BEHÖRDLICHE AUFLAGEN

Sollten aus Gründen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit und Sicherheit gegenüber Personen und Sachen weitere Auflagen notwendig sein, die über die im Anhang stehenden Auflagen hinausreichen, so sind diese in der Betriebsbewilligung gesondert angeführt.(z.B.: Betriebseinschränkung auf ein bestimmtes Fluggebiet, beschränkte Erprobung einzelner Bauteilkomponenten etc.).

6.6 EINZUREICHENDE DOKUMENTE

Im Folgenden werden die für die Ausstellung einer Betriebsbewilligung für ein MF25 Flugmodell einzureichenden Dokumente aufgelistet:

- (1) Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung.
- (2) Technische Beschreibung des Modells mit Angabe der Hauptabmessungen und Dreiseitenansicht sowie Foto.
- (3) Angabe und Dokumentation des Herstellungsverfahrens
- (4) Nachweisführung für ausreichende Festigkeit des Flugmodells durch anerkannte Rechenverfahren oder Belastungsversuche mit entsprechender Dokumentation.
- (5) soweit zutreffend eine umfassende Beschreibung und Dokumentation der Triebwerksanlage und der elektrischen Anlage.
- (6) Angaben über die verwendete Fernsteuerungsanlage.
- (7) Anweisungen für Betrieb und Instandhaltung des Flugmodells.
- (8) Deklaration der Betriebssicherheit.
- (9) Nachweis einer aufrechten Haftpflichtversicherung gemäß §§146 bis §168 LFG.

Die unter (3) bis (9) angeführten Dokumente werden nach Eröffnung des Verfahrens seitens der Behörde angefordert.

6.7 GÜLTIGKEITSDAUER BETRIEBSBEWILLIGUNG

Grundsätzlich ist eine Betriebsbewilligung ab Ausstellungsdatum unter den nachfolgend angeführten Bedingungen unbefristet gültig:

- (a) Das Flugmodell muss in einem lufttüchtigen Zustand sein und dem Zustand der Musterprüfung beziehungsweise der Nachprüfung entsprechen.
- (b) Eine periodische Nachprüfung im Intervall von 24 Monaten durch die Behörde mit der Ausstellung einer Prüfbescheinigung ist erforderlich.
- (c) Bei größeren Änderungen oder Reparaturen ist ebenfalls eine Nachprüfung durchzuführen.

Wenn aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig, kann die Behörde unter Angabe der Gründe auch eine Befristung der Bewilligung festsetzen.

6.8 Änderung einer Betriebsbewilligung

Eine gültige Betriebsbewilligung kann nach Antrag in einem vereinfachten Prüfverfahren geändert werden (z.B. Änderung der/des Piloten oder des Bewilligungsinhabers,...). Der Antrag auf Änderung ist bei der ÖAeC-Kommission FAA einzubringen.

6.9 RUHEN EINER BETRIEBSBEWILLIGUNG

Die Gültigkeit einer Betriebsbewilligung ruht, wenn eine der unter Punkt 6.7. (a) bis (c) angeführten Voraussetzungen für die Gültigkeit der Betriebsbewilligung nicht, oder nicht mehr gegeben ist.

6.10 ABERKENNUNG EINER BETRIEBSBEWILLIGUNG

Eine Betriebsbewilligung kann aberkannt werden, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die einen weiteren sicheren Betrieb gefährden, insbesondere wenn:

- (a) Die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (b) gegen Auflagen der Betriebsbewilligung oder gegen luftfahrtrechtliche Vorschriften verstoßen wurde

Die Aberkennung erfolgt mittels Bescheid an den Bewilligungsinhaber.

6.11 ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN BEWILLIGUNG

Bewilligungen oder Zertifizierungen, die von einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind werden gemäß § 24c (3) durch Ausstellung einer Österreichischen Betriebsbewilligung anerkannt, soweit in dem jeweiligen Staat für diese Bewilligungen und Zertifizierungen Verfahren und Vorschriften zur Anwendungen kommen, die zumindest die gleiche Lufttüchtigkeit und Betriebssicherheit ergeben.

6.12 HAFTUNG

Der Betreiber als Inhaber der Betriebsbewilligung haftet für die Einhaltung der Auflagen und hat den sicheren Betrieb ohne Gefährdung von Personen und Sachen unter Einbeziehung der

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt entsprechend der geltenden Bestimmungen des LFG sicherzustellen.

Der oder die eingesetzten Piloten sind daher dem Betreiber (Bewilligungsinhaber) weisungsgebunden.

6.13 WEITERE BEWILLIGUNGEN

Die im § 24c des LFG idgF enthaltenen Betriebsvorschriften, sowie die gemäß § 124 LFG und die gemäß LVR 2014 geltenden Bestimmungen sind, soweit anwendbar, einzuhalten. Zusätzlich hat der Betrieb nach den Vorschriften des Anhangs A dieses LTH zu erfolgen.

Die Betriebsbewilligung ist ausschließlich die luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz. Darüber hinaus können aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen weitere Bewilligungen (z.B.: Fernmeldebehördliche Bewilligungen, Bewilligung zum Betrieb innerhalb von Sicherheitszonen, Zustimmung des Grundstückseigentümers, ...) erforderlich sein.

6.14 KOSTEN

Die anfallenden Kosten für das Bewilligungs- und Musterprüfungsverfahren werden nach der Gebührenordnung des Österreichischen Aero-Club - FAA, als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (gemäß § 7 Österreichische Aero-Club Zuständigkeitsverordnung) in der geltenden Fassung verrechnet.

ANHANG A

AUFLAGEN FÜR DEN BETRIEB VON FLUGMODELLEN MIT EINER FLUGMASSE VON MEHR ALS 25 kg BIS EINSCHLIESSLICH 150 kg

Für den Betrieb eines FM25 Flugmodells sind folgende Anforderungen einzuhalten.

- Gültige Betriebsbewilligung gemäß § 24 c (3) LFG
- Es muss eine aufrechte Haftpflichtversicherung vorliegen.
- Der Betrieb hat nach den festgesetzten Betriebsanweisungen zu erfolgen (Flughandbuch – AFM = airplane flight manual).
- Einhaltung der vorgesehenen Wartungen gemäß Wartungshandbuch (AMM = airplane maintenance manual).
- Flugmodell ist für die vorherrschenden Umgebungsbedingungen geeignet und bewilligt.
- Einverständnis des Grundeigentümers.
- Betrieb immer im Sichtbereich (Abstand zum Piloten muss die einwandfreie Erkennung der Fluglage und eine sichere Steuerung gewährleisten)(§24c (1) LFG)
- Einhaltung der maximalen Betriebshöhe (Höhe nach Luftverkehrsregeln §18 (1) LVR 2014).
- Der Betrieb über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien ist unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig. (§18 (2) LVR 2014).
- Der Betrieb über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen ist verboten. (§18 (3) LVR 2014).
- Kein Betrieb in der unmittelbaren Umgebung von Flugplätzen gemäß §18 (4) LVR 2014.
- Ein Betrieb in Kontrollzonen ist nur nach Einhaltung der Bedingungen des §18 (5) LVR 2014 zulässig.
- Innerhalb von militärischen Nahkontrollbezirken, militärischen Kontrollzonen und mil. Flugplatzverkehrszonen ist eine Zustimmung der örtlichen Militärflugleitung erforderlich (§18 (7) LVR 2014).
- Für den Flug ausreichende Wetterbedingungen vorherrschend (Wind, Regen, Sicht, ...)
- Mitführen von ausreichenden Betriebsmitteln (Kraftstoff, Schmierstoff, Akkuladung, ...) für den Flug (Flugzeit+ Reserve)
- Vorflugkontrolle vor jeder Inbetriebnahme. (Schäden, Festsitz und Befestigung von Einzelteilen und deren Sicherung).
- Reichweitenprobe im Zuge der Vorflugkontrolle durchgeführt.
- Betrieb nur innerhalb der Betriebsgrenzen (Masse, Schwerpunktlage, Zuladung, ...)
- Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle ist eine vorherige Absprache zwischen den Piloten unbedingt erforderlich.
- Bemannte Luftfahrzeuge (Flächenflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Luftschiffe, ...) haben IMMER Vorrang
- Pilot ohne Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss

Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

ANHANG B

Modellkennzeichnung – Datenschild

Gemäß §24h LFG besteht für Flugmodelle eine Kennzeichnungspflicht. Für die Kennzeichnung ist ein Datenschild zu verwenden, das mit dem Flugmodell fest verbunden ist. Die Anbringung kann auch im Inneren des Flugmodells erfolgen, wenn es ohne aufwendige Demontage von Teilen oder durch zerstörende Maßnahmen eingesehen werden kann. Das Datenschild muss ausreichende Festigkeit aufweisen und feuerbeständig sein. Metallschilder aus Stahl- oder Messingblech mit einer Mindestdicke von 0,8 mm gelten als ausreichend. Die Mindestgröße beträgt 85 x 45 mm. Die Beschriftung muss in graviert oder geprägter Form erfolgen. Folgende Einträge sind erforderlich:

- Flugmodell Österreich/Austria gem §24c LFG
- Registrierungsnummer (Nummer der Betriebsbewilligung)
- maximale Flugmasse
- Name des Bewilligungsinhabers und Anschrift

MUSTER

<p>Österreich/Austria Flugmodell gem. §24c LFG OE-JJ-MM-Nxxx max. Flugmasse: 45 kg Max Mustermann Musterstr.1 A-1230 Musterdorf</p>
--

ANHANG C

Lufttüchtigkeits-Standard für Flugmodelle mit einer Flugmasse von mehr als 25 kg bis einschließlich 150 kg gemäß §24c (3) LFG

Die Lufttüchtigkeit Standards für Flugmodelle über 25 kg und unter 150 kg Flugmasse sind die technischen Vorschriften, die eine Grundlage zur Beurteilung der Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen darstellen. Je nach Art des Flugmodells ist das entsprechende Dokument anzuwenden.

Lufttüchtigkeits-Standard LTS-S	Flugmodelle mit Flächen zur Erzeugung des dynamischen Auftriebs, der nicht durch Relativbewegung dieser Flächen gegenüber der sonstigen Flugzeugstruktur zustande kommt.
Lufttüchtigkeits-Standard LTS-R	Flugmodelle die zur Auftriebserzeugung aerodynamische Einrichtungen verwenden die zufolge ihrer Rotation dynamischen Auftrieb liefern (Rotoren, Propeller).
Lufttüchtigkeits-Standard LTS-B	Ballonmodelle sind Flugmodelle ohne Antrieb deren Auftrieb zufolge des Archimedischen Prinzips durch statische Auftriebskräfte zustande kommt.
Lufttüchtigkeits-Standard LTS-L	Luftschiiffmodelle sind Flugmodelle mit Antrieb deren Auftrieb zufolge des Archimedischen Prinzips durch statische Auftriebskräfte zustande kommt.
Lärmvorschrift LVO	

Jeder dieser Lufttüchtigkeit Standards ist als eigenständiges Dokument beim Österreichischen Aero-Club Kommission FAA, Blattgasse 6, A-1030 Wien (oder Prinz Eugen Str. 12, A-1040 Wien) erhältlich oder im öffentlichen Download – Bereich auf der Homepage des Österr. Aero-Club abrufbar.